

Forderung nach einer Änderung des OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz!

In ihrem Maßnahmenkatalog „**zuMUTungen – Maßnahmen für eine zukunftsweisende Kulturpolitik**“ hat die KUPF einen Vorschlag formuliert wie die Debatte rund um die Lustbarkeitsabgabe zu lösen wäre. Im Kapitel „**Mehr Entlastung**“ heißt es dazu:

Die KUPF fordert im Interesse ihrer Mitglieder eine generelle Befreiung gemeinnütziger Kulturinitiativen von der Lustbarkeitsabgabe. Folgender Absatz soll zu diesem Zweck in das Lustbarkeitsabgabegesetz des Landes Oberösterreich aufgenommen werden:

„Der Abgabe unterliegen nicht: Gemeinnützige Organisationen, die von den Gebietskörperschaften (Bund, Land oder Gemeinde) für ihre kulturelle Tätigkeit subventioniert werden, sowie sonstige gemeinnützige kulturelle Organisationen, die zwar nicht subventioniert werden, aber ihre Gemeinnützigkeit in anderer Form glaubhaft machen können.“

Die KUPF schlägt – basierend auf oben zitiertes Maßnahme - folgende Änderung des oberösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 vor:

§ 3 des OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz soll ergänzt werden um lit. G

Veranstaltungen von Vereinen oder andern Rechtsformen deren Zweck aufgrund ihrer Satzungen und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung §§34ff verfolgen.

Auf den nächsten Seiten führt die KUPF aus, warum diese Änderung aus Sicht der Gesamtheit der gemeinnützigen Vereine notwendig ist.

1. Grundlagen

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe an die Gemeinden ist im **oberösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetz 1979** (zuletzt geändert 2001) festgeschrieben. Mehr noch: das Gesetz verpflichtet die Gemeinden zur Einhebung dieser Abgabe (§1 Abs.1). Diese Verpflichtung ist aber durch Ausnahmen im Landesgesetz veränderbar, da die Grundlage für das Lustbarkeitsabgabegesetz im **Finanzverfassungsgesetz § 8 Abs. 6** zu finden ist, der da lautet:

*„Die Landesgesetzgebung **kann** Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichten oder die Landesregierung ermächtigen, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist.“*

Auch die andere Grundlage für das Lustbarkeitsabgabegesetz, das Finanzausgleichsgesetz lässt die Wahlmöglichkeit für die Gemeinden zu die Lustbarkeitsabgabe einzuheben, bzw. für bestimmte Bereiche auszuklammern. Die Lustbarkeitsabgabe ist hier als eine mögliche Abgabe erwähnt und es heißt vorangestellt dazu im §15 Abs. 3 Z 1:

„Die Gemeinden werden ferner ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung folgende Abgaben vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung auszuschreiben.“

Seit Inkrafttreten des Gesetzes gab es von verschiedenen Interessenverbänden, aber auch von der Landeskulturdirektion OÖ die Bestrebung Erleichterungen für einzelne Gruppierungen zu erreichen. Besonders hervorzuheben ist hier die **Empfehlung der oberösterreichischen Landeskulturdirektion (K-1567/5/1993/Gg/ha vom 9. März 1993)** in welcher festgehalten wird:

„[...]Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des OÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979 unterliegen Veranstaltungen, die ausschließlich zum Zwecke der Wissenschaft und Kunstpflege bzw. Volksbildung ohne Absicht auf Gewinnerzielung erfolgen, nicht der Abgabepflicht. Da die Begriffe "Kunstpflege" bzw. "Volksbildung" auch die Kulturpflege mit einschließen, können auch Veranstaltungen, die unter dem Titel "Kulturpflege" abgehalten werden den Befreiungstatbestand unter der Voraussetzung erfüllen, dass damit keine Gewinnabsicht verbunden ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sämtlichen vom Land Oberösterreich subventionierten Kulturvereinigungen jedenfalls keine Erwerbsabsicht zugrunde liegt. Die Subventionierung durch das Land Oberösterreich ist gegebenenfalls in geeigneter Weise (Subventionszusage bzw. Bestätigung des Amtes der o.ö. Landesregierung) nachzuweisen.“

Die Gültigkeit und Richtigkeit dieser Empfehlung wurde 2005 auch durch LH Dr. Josef Pühringer sowie durch die Gemeindereferenten Dr. Josef Stockinger und Josef Ackerl in Briefen an die KUPF – Kulturplattform OÖ bestätigt.

Darüber hinaus findet sich in den Lustbarkeitsverordnungen vieler Gemeinden ein Passus ähnlich dem im Folgenden aus der Verordnung von **Ried im Innkreis** zitierten :

„[...] §3 (1) Der Abgabe unterliegen nicht: [...] 5. einzelne Veranstaltungen der im § 2, Z. 6, 8 und 9 bezeichneten Art, die von Gebietskörperschaften unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden und deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird; (gemeinnützige Zwecke sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird, selbst wenn die Förderung einem gemeinnützigen Zweck außerhalb des Bundesgebietes zugute kommt); Quelle: http://riedinnkreis.riskommunal.net/gemeindeamt/download/220697233_1.pdf

Neben dieser Empfehlung und Verordnung, die aber eine erfolgte Förderung als Bedingung zur Befreiung beinhaltet, gibt es Befreiungen für die Mitglieder des OÖ Volkswbildungswerk auf Basis des § 3 Abs. 1 Z 3 des OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979, demnach Veranstaltungen die ausschließlich zum Zwecke der Wissenschaft und Kunstpflege bzw. Volksbildung und ohne Absicht auf Gewinnerzielung stattfinden, nicht der Abgabepflicht unterliegen.

2. Problematik der Abgabe

Die Lustbarkeitsabgabe stellt vor allem für die von der Abgabe betroffenen Vereine und Organisationen eine mitunter hohe Belastung dar. Aber auch für die Gemeinden und die Landesverwaltung bedeutet diese Abgabe immer wieder ein Problem, das sich naturgemäß unterschiedlich gestaltet. Im Folgenden soll auf diese drei Gruppen und die damit verbundene Problematik eingegangen werden.

2.1. Lustbarkeitsabgabe aus der Sicht der Vereine und Organisationen

Für Vereine und Organisationen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten den Bestimmungen des oö Lustbarkeitsabgabegesetz unterliegen stellt die Abführung dieser Abgabe eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Gerade in Zeiten einer wirtschaftlich angespannten Situation sind viele Vereine und Organisationen mit sinkenden Einnahmen konfrontiert. Diese resultieren einerseits aus einem Rückgang der Förderungen der öffentlichen Hand aber auch in einem Sinken der Eigeneinnahmen bedingt durch die sinkende Kaufkraft des Zielpublikums.

Für Vereine die Förderungen des Landes Oberösterreich erhalten, deren Gemeinde sich aber nicht an die Empfehlung der Landeskulturdirektion aus 1993 gebunden fühlt, gibt es ein zusätzliches Problem. Dieses resultiert in dem Umstand, dass das Land über den Weg der Förderung implizit eine Förderung der Gemeinde vornimmt, also eine (wenn auch versteckte) Subventionierung der Gemeinde im Raum steht. Dieser Umstand wird auch von der Landeskulturdirektion als problematisch eingestuft (siehe unten).

2. 2. Lustbarkeitsabgabe aus Sicht der Landeskulturdirektion bzw. anderen Förderstellen des Landes

Von Seiten des Amt der oberösterreichischen Landesregierung / Direktion Kultur wurde schon öfter darauf hingewiesen, dass eine Förderung von Vereinen, welche Lustbarkeitsabgabe an die Gemeinde bezahlen schwierig ist. Wie oben erwähnt, muss die Landeskulturdirektion eine Quersubventionierung der Gemeinde durch Mittel der Landeskulturdirektion vermuten.

Mitunter wurde deshalb den betroffenen Vereinen angekündigt, dass die Förderung seitens der Landeskulturdirektion um den Betrag der Lustbarkeitsabgabe minimiert werden muss. Für die Vereine bedeutet dies eine „Doppelbestrafung“.

Diese Feststellung reduziert sich nicht ausschließlich auf die Landeskulturdirektion sondern muss auch für andere Förderstellen des Landes angenommen werden.

2.3. Lustbarkeitsabgabe aus Sicht der Gemeindeverwaltung

Für die Gemeinden stellt die Lustbarkeitsabgabe eine Einnahme dar, die relativ rasch zu lukrieren ist. Mit einem Verzicht auf die Einhebung dieser Abgabe nehmen sich die Gemeinden somit auch die Möglichkeit einnahmenseitig Budgetengpässe auszugleichen.

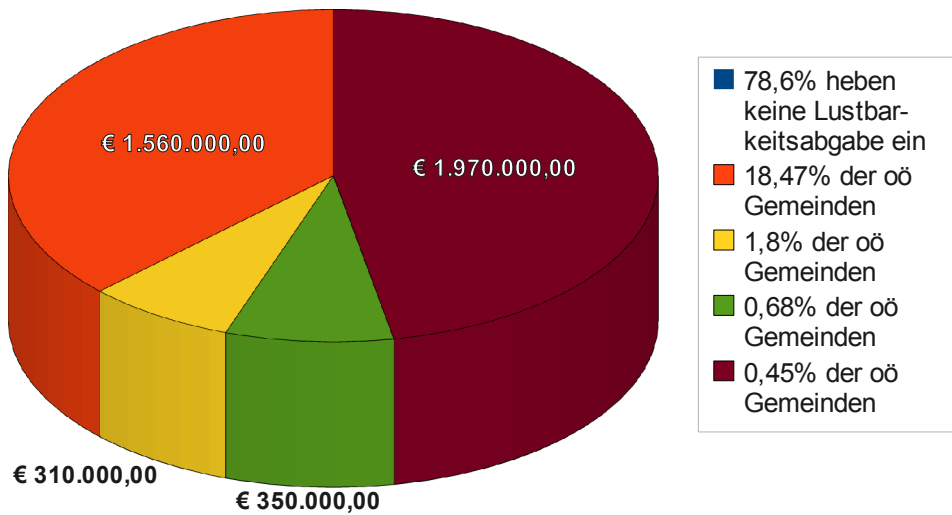
Das Lustbarkeitsabgabegesetz lässt den Gemeinden einen großen Spielraum bei der Bemessung der Abgabenhöhe. Im §10 ist das Mindestmaß mit 10% und das Höchstmaß mit 30% der Kartenabgabe festgelegt. Im Durchschnitt beläuft sich die vorgeschriebene Abgabenhöhe auf 15% der Kartenabgabe.

Mitunter wurde den Gemeinden die Einhebung von Seiten der Bezirkshauptmannschaft vorgeschrieben (z.B. Wartberg o.d. Aist 2007, siehe: http://www.wartberg-aist.gruene.at/pdf/protokolle/GR21_Februar2007.pdf)

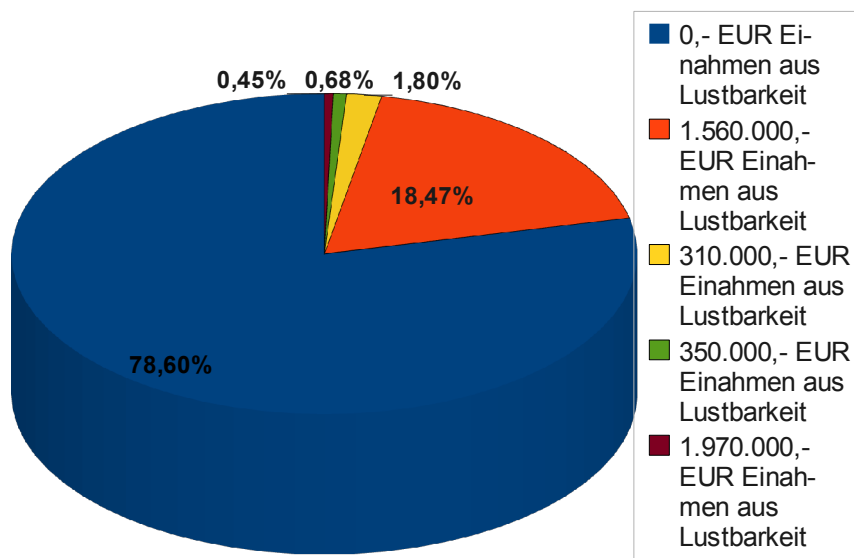
Es muss dabei aber festgehalten werden, dass die Lustbarkeitsabgabe von 78,6% der oberösterreichischen Gemeinden (Quelle Statistik Austria, 2008) nicht eingehoben bzw. diese statistisch erfasst wurde. So wie sich überhaupt die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe sehr different gestaltet:

Die folgenden Darstellungen zeigen, dass der höchste Ertrag aus Einhebung der Lustbarkeitsabgabe von 0,45% der oö Gemeinden erzielt wurde. Dabei handelt es sich lediglich um die 2 Gemeinden mit über 50.000,- EinwohnerInnen (Linz, Wels). An zweiter Stelle bei den Erträgen sind jene Gemeinden unter 10.000,- EinwohnerInnen die Lustbarkeit einheben – laut Statistik Austria waren das 2008 nur 82 von 431 Gemeinden.

Einnahmen aus Lustbarkeitsabgabe der 444 Gemeinden



Prozentuelle Verteilung der Lustbarkeitsabgabe auf die 444 Gemeinden



3. Befürchtungen

Wie die Darstellung oben vergegenwärtigt, haben 2008 nur 21,4% bzw. 95 der 444 oberösterreichischen Gemeinden Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe erzielt bzw. wurden diese statistisch erfasst. Was darauf schließen lässt, dass der Großteil der Gemeinden auf die Einhebung dieser Abgabe verzichtet.

Angesichts der angespannten Finanzlage der Gemeinden sind die Befürchtungen nicht unbegründet, dass viele Gemeinden die Abgabe wieder einheben werden, um damit das Budget auszugleichen. Dies wird zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Lage der Vereine führen und dies – wie oben ausgeführt – auf mehreren Ebenen.

Erste Anzeichen dafür gibt es schon. Bei einer Befragung unter Mitgliedsvereinen der KUPF wurde angegeben, dass verschiedentlich Gemeinden schon signalisiert haben, 2010 entweder die Abgabe wieder einzuführen oder bis jetzt praktizierte Vergünstigung (z.B. eine 50% Refundierung der Abgabe als Art der Förderung) zurückzunehmen.

4. Betroffene Bereiche neben der Kultur

Die Verpflichtung zur Zahlung der Lustbarkeitsabgabe betrifft nicht nur Kulturvereine und -veranstalterInnen. Auch gesellschaftliche Gruppen und Organisationen die nur ab und zu Lustbarkeiten (siehe unten) durchführen sind von der Abgabe betroffen:

Das oberösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz regelt den Begriff der Lustbarkeit im § 2 Abs. 4 wo es heisst:

„Lustbarkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere folgende Veranstaltungen:

- 1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;*
- 2. Volksbelustigungen, wie der Betrieb von Karussellen, Velodromen und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnlichen Bahnen, Hippodromen, Schießbuden, Geschicklichkeitsspielen, Würfelbuden, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinetten, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;*
- 3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingel-Tangel-Vorstellungen; Kabarettvorstellungen;*
- 4. Vorführungen, Schaustellungen, Experimente und Vorträge auf dem Gebiete der Hypnose, Suggestion, Wahrsagerei und Geheimkunst;*
- 5. der Betrieb von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen gemäß § 17;*
- 6. der Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen gemäß § 19 lit. B;*
- 7. sportliche Veranstaltungen (sportliche Vorführungen und Wettbewerbe), wie Wettspiele, Wettfahrten, Wettrennen, Pferderennen, Radrennen, Kraffrad- und Kraftwagenrennen, Ring- und Boxkämpfe, Preisschießen, Preiskegeln, Besteisschießen, Kunstvorführungen auf Eisbahnen und Rollbahnen;*
- 8. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheatervorstellungen;*
- 9. Vorführungen von Bildstreifen;*
- 10. Theatervorstellungen, ohne Rücksicht darauf, ob und von wem hiefür einmalige oder regelmäßige Subventionen geleistet werden, Ballettvorführungen;*
- 11. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.“*

Aufgrund dieser Aufzählung fallen auch Veranstaltungen aus den Bereichen des Brauchtums, sowie Feste von Organisationen wie Feuerwehren, Sportverbänden und -organisationen usw. unter das Lustbarkeitsabgabegesetz.

Hiermit soll auch verdeutlicht werden, dass es nicht darum geht eine Änderung herbeizuführen, deren Nutzen ausschließlich Kulturvereinen oder -veranstalterInnen zugute kommt, sondern weite Teile des gesellschaftlichen Lebens mit gemeint wären.

5. Begründung zum Lösungsvorschlag

Wie im Entwurf zum Gesetzestext (siehe Seite 1) ersichtlich reduziert die KUPF die Forderung nicht nur auf Kulturvereine. Weiters schlägt die KUPF vor, dass die Koppelung an eine öffentliche Förderung nicht Bedingung für die Befreiung sein kann, sondern viel mehr die **Gemeinnützigkeit** im Sinne der **Bundesabgabenordnung §§34 und folgende** gegeben ist. Zur Bewertung dieser Gemeinnützigkeit soll vor allem der § 35 Abs.1 und 2 BAO herangezogen werden, in welchem es heißt:

„(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.“

Schon jetzt hält das oberösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz im §3 Abs. 1 Ziffer 6 fest:

Der Abgabe unterliegen nicht:[...]

f. einzelne Veranstaltungen der im § 2 Abs. 4 Z. 8, 10 und 11 bezeichneten Art, die von Gebietskörperschaften unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden und deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Unter den oben angeführten Ziffern 8, 10 und 11 finden sich:

h. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater Vorstellungen;

j. Theater Vorstellungen, ohne Rücksicht darauf, ob und von wem hierfür einmalige oder regelmäßige Subventionen geleistet werden, Ballettvorführungen;

k. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

Diese Regelung würde gewährleisten, dass Vereine und Organisationen die nach ihren Satzungen oder tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig sind von der Abgabe befreit sind. Eine Regelung die auch für die Lustbarkeitsverordnungen der Gemeinden Gültigkeit besäße.

Von Seiten der Gemeinden könnte dieser Vorschlag abgelehnt werden, da die Befürchtung gegeben sein könnte, dass „kommerzielle“ VeranstalterInnen gemeinnützige Vereine als Deckmantel für die Durchführung von Veranstaltungen verwenden könnten. Gerade aber in kleineren Gemeindezusammenhängen (Gemeinden unter 10.000,- EinwohnerInnen, also bei 97% der oberösterreichischen Gemeinden) muss davon ausgegangen werden, dass das Veranstaltungsaufkommen und die VeranstalterInnen bekannt sind und eklatante Abweichungen von der „Norm“ auffällig würden. Auch bei den größeren Gemeinden würden solche Abweichungen gesehen werden. Hier kann die Gemeinde entsprechende Nachweise verlangen, um diese Befürchtung auszuräumen.

Da die vorgeschlagene Lösung sich ausschließlich auf eine Befreiung gemeinnütziger Vereine und Organisationen beschränkt, wäre auch gewährleistet, dass andere Rechtsformen und kommerzielle Betreiber von Lustbarkeiten sehr wohl abgabepflichtig wären. Hier muss vor allem an die Gemeinden appelliert werden, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen und nicht aufgrund standort- oder wirtschaftspolitischer Überlegungen auf die Einhebung der Abgabe für kommerzielle Anbieter zu verzichten.

Die hierbei erzielten Erträge könnten auch (wie im oben zitierten Paragraphen aus dem Finanzverfassungsgesetz hervorgeht) für bestimmte Vorhaben zweckgewidmet werden.

Die vorgeschlagene Lösung würde auch einen weiteren Umstand ins Reine bringen, der zur Zeit noch unklar geregelt ist. Dies betrifft die **Programmkinos** in Oberösterreich. Diese sind zumeist als gemeinnütziger Verein organisiert, gelten aber als Kinobetrieb und sind somit nach § 2 Abs. 4 Z. 9 des oberösterreichischen Lustbarkeitsabgabegesetz zur Abführung der Abgabe verpflichtet. Mit der Änderung des Gesetzes könnte hier der Gemeinnützigkeitsstatus über den „Kinostatus“ gestellt werden.